Satzung des Vereins "Mittlere Isarregion e.V."

- Beschlossen am 28. April 2008
- Geändert am 7. Oktober 2008, 1. Oktober 2009, 15. November 2010, 26. November 2014, 24. März 2015 und 06.07.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Mittlere Isarregion". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Mittlere Isarregion e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere

durch folgende Aufgaben und Maßnahmen (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landes- und EU-Mittel) verwirklicht:

- 1. Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Umwelt, der Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedanken,
- 2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und traditionellen Brauchtums,
- 3. Förderung kultureller Zwecke und Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege.
- 4. Förderung der Umwelt- und Berufsbildung mit dem Ziel:
 - a) Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zur Qualifizierung von Bürgern durchzuführen welche den Vereinszielen entsprechen,
 - b) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.
- 5. Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

Im Falle einer Förderung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 1303/2013 ist der Verein Lokale Aktionsgruppe entsprechend Artikel 34.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins (s. § 12, Abs. 4) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a.) das Land Bayern,
 - b.) der Bezirk Oberbayern,
 - c.) die Gebietskörperschaften im Gebiet der Landkreise Erding und Freising und ihres unmittelbaren Umfeldes,
 - d.) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie von Handwerk, Gewerbe und Arbeitnehmern,
 - e.) Vertretungen der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - f.) Vereine, Stiftungen und Körperschaften,
 - g.) juristische und natürliche Personen,
 - h.) ansässige Wasser- und Bodenverbände.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (s. § 5 Abs. 2).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die den Verein "Mittlere Isarregion e.V." in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft-, -gruppen und sonstiger juristischer Personen:
 - b.) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - c.) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
 - d.) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e.) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - f.) durch Auflösung der Körperschaft.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des

zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (s. § 7 Abs. 4).

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands (s. § 7 Abs. 4c) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins "Mittlere Isarregion e.V." sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand i.S. d. § 26 BGB,
- c.) das LES-Entscheidungsgremium,
- d.) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmrechte der Gemeinden und der Landkreise werden durch die von den Gebietskörperschaften bestimmten Vertreter ausgeübt.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a.) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b.) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3),
 - c.) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
 - d.) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- e.) die Änderung der Satzung,
- f.) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt.
- g.) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h.) die Entlastung des Vorstandes,
- i.) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- i.) die Auflösung des Vereins,
- k.) eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt,
- I.) Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft
- m.) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des LES-Entscheidungsgremiums,.
- n.) die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Stimmenanteile vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Mittlere Isarregion e.V." nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des LES-Entscheidungsgremiums.

§ 9 LES- Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren mindestens sieben Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums [und deren Stellvertreter] werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer LEADER-Förderperiode bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungs-gremiums gewährleistet, dass weder der Bereich "öffentliche Behörde" noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen, indem es diesem eine Vollmacht erteilt, in seinem Sinn abzustimmen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrecht-übertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen. Mitglieder im Fachbeirat sind zum Beispiel: Leader -Manager, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt, Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, Frauenbeauftragte, Jugendamt.
- (2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.
- (2) Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Einwohnerzahl zugeführt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurück zu zahlen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 06.07.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzu-nehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Freising, 06.07.2

gez. Tob as Eschenbacher

- Vorsitzender -